



Beschlussvorlage

Drucksache VL-10/2023

- öffentlich -

Julia Klotz II/2
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	01.02.2023	49	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2023	10	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	11	beschließend

Bezeichnung: **Aufhebungssatzung Wettaufwandsteuersatzung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Aufhebungs-Satzung Wettaufwandsteuer

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Rundschreiben RS-0520-2022 vom 21. September 2022 und Rundschreiben RS-0706-2022 vom 20. Dezember 2022 informierte der Hessische Städtetag über Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. September 2022, Aktenzeichen BVerwG 9 C 2.22, BVerwG 9 C 3.22 und BVerwG 9 C 4.22. Inhalt der Urteile ist die Unzulässigkeit der Erhebung einer kommunalen Wettaufwandsteuer bzw. Wettbürosteuer. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die kommunale Wettbürosteuer bzw. Wettaufwandsteuer und die bundesrechtliche Renn- und Sportwettensteuer seien gleichartig.

Im Rundschreiben aus September 2022 informierte der Hessische Städtetag über das Bekanntwerden des Urteils (9 C 2.22), konnte das Urteil selbst jedoch erst im Dezember 2022 mit einer Auswertung und Einschätzung übermitteln. Dem Urteil ist als Leitsatz zu entnehmen: „Die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer ist unzulässig, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuer) gleichartig ist.“

Dem Urteil ist weiterhin zu entnehmen, dass die beklagte Kommune als Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab) den Brutto-Wetteinsatz des Wettkunden verwendete. Der Steuersatz der beklagten Kommune beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes. Die Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Biedenkopf stützt sich auf den gleichen Steuermaßstab und auf die gleiche Höhe. Nach den Ausführungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, welcher im Rundschreiben vom Dezember 2022 zitiert wird, finden sich im Urteil keine Hinweise darauf, dass eine Wettbürosteuer auf Basis einer andersgearteten Bemessungsgrundlage künftig noch erhoben werden könnte. Es ist daher nicht zielführend, über einen anderen Besteuerungssatz oder eine andere Bemessungsgrundlagen nachzudenken. Vor der Einführung einer Wettaufwandsteuersatzung in Biedenkopf hatte es bereits ein Urteil gegeben, in welchem eine Satzung beanstandet wurde, in der ein Flächenmaßstab (also die Größe des Wettbüros) als Bemessungsgrundlage genutzt wurde. Aktuell wird in der Urteilsbegründung sehr ausführlich auf die Gleichartigkeit mit der Rennwett- und Sportwettensteuer und damit zur Unzulässigkeit der Wettbürosteuer hingewiesen. Zur Eindämmung von Wettbüros auf ein gesellschaftlich vertretbares Maß ist nun noch stärker auf das Bau- und Ordnungsrecht zu setzen.

Derzeit sind im Stadtgebiet der Stadt Biedenkopf keine Wettbüros angemeldet. Das letzte Wettbüro wurde zum Ende des 4. Quartals 2020 geschlossen. Seit Einführung der Satzung gab es ein Wettbüro im Stadtgebiet. Gegen alle Bescheide der Wettaufwandsteuer wurde von der Betreiberin Widerspruch eingelegt (teilweise jedoch verfristet). Abgesehen vom ersten Widerspruch, ruhten alle weiteren, bis im Fall des ersten Widerspruchs ein bestandskräftiger Bescheid vorlag. Der erste Widerspruch vom 28. Januar 2019 gegen den Bescheid vom 30. Januar 2019 und die Steuererklärung vom 14. Januar 2019 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Eine Klage erfolgte nicht, der Bescheid erlangte Bestandskraft. Die Widerspruchsführerin hat daraufhin mit Datum vom 20. Mai 2022 alle weiteren Widersprüche gegen die Wettaufwandsteuer zurückgezogen.

Aus den voran genannten Gründen wird die Aufhebung der Wettaufwandsteuersatzung empfohlen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine, da seit Ende 2020 kein Wettbüro im Stadtgebiet betrieben wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die „Satzung zur Aufhebung der Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Biedenkopf vom 23. Februar 2023“ wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.